

## 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 18.09.14 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 27. März 2014, verfügbar im Internet ab: 7. April 2014, öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 8. April 2014, wird wie folgt geändert:

#### § 8 Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder der Stadtvertretung,  
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Aufgaben;

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder – *Stadtvertreter und sachkundige Einwohner*,  
Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz

3. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,  
Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung;

4. Kulturausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,  
Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;

5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport

Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,  
Aufgabengebiet: Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 09.10.14

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.